

## B. Tariflöhne und Tarifgehälter

### Index der tariflichen Stundenlöhne und der tariflichen Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung

Die in den Indices nachgewiesene Entwicklung der Löhne und Gehälter beruht auf einer Auswahl aus den im Bundesgebiet gültigen Kollektiv- und Firmentarifverträgen. Es wurden die bedeutendsten Tarifverträge, nämlich die mit der größten Arbeitnehmerzahl, einbezogen, unter deren Geltungsbereich rd. 75 vH der in den einzelnen Wirtschaftsgruppen beschäftigten Arbeitnehmer fallen. Handwerkerstarife sind dementsprechend einbezogen, wenn sie mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern besetzt waren. Aus jedem Tarifvertrag wurde eine Reihe von Lohn- bzw. Gehaltsgruppen ausgewählt, und zwar die höchste und die niedrigste Gruppe und diejenigen Gruppen, die zahlenmäßig am stärksten besetzt sind.

Die für die Indexberechnung verwendeten Lohn- bzw. Gehaltsätze sind die tariflich festgesetzten reinen Zeitlohnsätze je Stunde für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe bzw. für Angestellte die tariflich festgelegten Endgehälter in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse. Zuschläge und Zulagen der verschiedensten Art und Akkordlöhne konnten nicht berücksichtigt werden; sie verändern sich jedoch größtenteils proportional zu den der Berechnung zugrunde liegenden Lohn- und Gehaltsätzen.

Die Indexberechnung baut auf Meßziffernreihen unter Verwendung von Wertgewichten auf, die durch Multiplikation der einzelnen Arbeitnehmerzahlen mit den tariflichen Lohn- und Gehaltsätzen im Basisjahr gewonnen wurden. Dem Wägungsschema wurden die Zahlen sämtlicher dem jeweiligen Fachbereich unterliegenden Arbeitnehmer zugrunde gelegt, also auch die der nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer in nicht tarifgebundenen Betrieben und die der den nicht ausgewählten Tarifen und Lohn- bzw. Gehaltsgruppen unterliegenden Arbeitnehmer.

Die Indices sind nach dem systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten 1950 gegliedert. Die Lohn- und Gehaltsreihen der einzelnen Tarife sind jeweils in den Wirtschaftsgruppen berücksichtigt worden, in denen sie für eine größere Zahl von Arbeitnehmern gültig sind.

Ausführliche methodische Hinweise zur Berechnung der Indices der Tariflöhne und -gehälter in der gewerblichen Wirtschaft sind in „Wirtschaft und Statistik“, Heft 9, September 1958, und Heft 4, April 1959, und in „Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen“, Reihe 11, Teil III, 1958, Nr. 1 und 4, gegeben.

Der Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung enthält im Gegensatz zum Statistischen Jahrbuch 1959 endgültige, d. h. um einige Wirtschaftsgruppen erweiterte Ergebnisse; vgl. hierzu „Wirtschaft und Statistik“, Heft 6, Juni 1959, und „Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen“, Reihe 11, Teil III, 1959, Nr. 1.

### Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft

Einbezogen wurden sämtliche 11 allgemeinen Tarifverträge, die im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Saarland, Berlin (West) gültig sind. Aus diesen Tarifen wurden die wichtigsten Lohngruppen ausgewählt, für die die reinen Zeitlohnsätze dargestellt werden. Bei den Lohngruppen für Monatslöhner in Hausgemeinschaft ist der Wert für die freie Kost und Unterkunft dem tariflich festgelegten Barlohn zugeschlagen und damit der Gesamtlohn errechnet worden.

Für die Indexberechnung werden Bundesdurchschnittslöhne für die Lohngruppen durch Gewichtung mit den Arbeiterzahlen gebildet und aus diesen Meßziffern gerechnet, die entsprechend der Verteilung auf die Lohngruppen zu Gesamtindices zusammengefaßt werden. Der Gewichtung liegen die Gesamtzahlen aller landwirtschaftlichen Arbeiter im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1950/51 bis 1952/53 zugrunde. Die Lohnsätze der Landarbeiter für leichte Arbeiten gelten hauptsächlich für Arbeiterinnen.

Ausführliche methodische Hinweise zur Berechnung des Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft sind in „Wirtschaft und Statistik“, Heft 11, November 1958, und in „Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen“, Reihe 11, Teil III, 1958, Nr. 1, gegeben.

### Monatsgehälter der Beamten und Angestellten

**Besoldungsgruppen der Bundesbeamten:** 16 Ministerialrat, 15 Regierungsdirektor, 14 Oberregierungsrat, 13 Regierungsrat, 12 Amtsrat, Reg.-Oberamtmann, 11 Reg.-Amtmann, 10 Reg.-Oberinspektor, 9 Reg.-Inspektor, 8 Reg.-Hauptsekretär, 7 Reg.-Obersekretär, 6 Reg.-Sekretär, 5 Reg.-Assistent, 4 Posthauptschaffner, 3 Postoberschaffner, 2 Postschaffner, 1 Amtshilfe, Postbote.

**Vergütungsgruppen der Angestellten im öffentlichen Dienst:** I Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben. II Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Gruppe III herausheben. III Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. IVa Technische Angestellte in besonders verantwortlicher Stellung und Angestellte, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben. IVb Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe Vb dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Va Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VIa herausheben. Vb Angestellte mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises und gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten und überwiegend selbständigen Leistungen. Vc Meister. VIa Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, die sich in mehrjähriger Berufsarbeit bewährt haben. VIb Angestellte mit gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen und in nicht unerheblichem Umfang selbständigen Leistungen. VII Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. VIII Angestellte mit schwieriger Tätigkeit. IX Angestellte mit einfacheren Arbeiten, Stenotypisten, Fernsprechangestellte. X Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.